

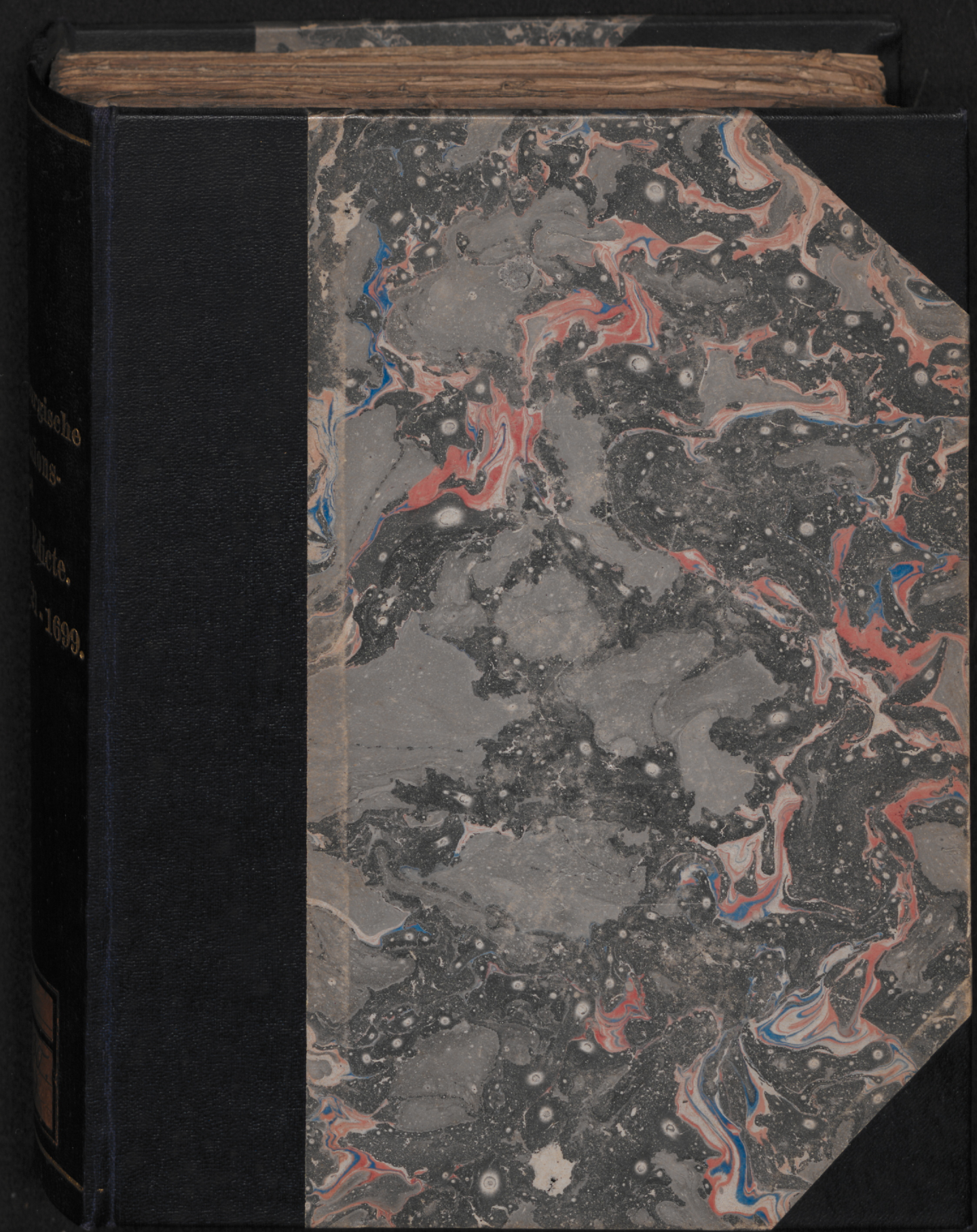
Contribution-Edict. Gegeben zu Schwan/ Den 6. Octobr. Anno 1692

Güstrow: Spierling, 1692

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756005140>

Druck Freier  Zugang





gische
ms.
liche.
1699.

MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



Im 17 Octob ist dieses Edict Miß zu
rietgest für Joh. Christ. Scholman
73

CONTRIBUTION. EDICT.

Gegeben zu Schwam /

Den 6. Octobr.

Anno 1692.



Hüstraw /

Gedruckt durch Johann Spierling.

Großem Vretegäst:

CONTRIBUTION

EDICT

EDICT

EDICT

EDICT

EDICT

EDICT

EDICT

EDICT



In Gottes gna-
den / Wir Gustaff Adolph /
und Wir Friderich Wilhelm /
Gevettere / Herzogen zu Mecklenburg /
Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ra-
heburg / auch Graffen zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard
Herrn /

Wegen nechst Entbietung Unsers
gnädigsten Grusses / allen und jeden Unsern
Haupt- und Ampt-Leuten / Verwaltern / Rük-
meistern / auch denen von der Ritterschafft /
Bürgermeistern / Richtern und Rächten in den Städten /
und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes Eingesse-
nen / Geist- und Weltlichen Standes hiemit zuwissen:
Dem

Demnach auff den unlangst gehaltenen Gemeinen
Landtage zu Schwan E. R. und L. mit mehrern vor-
getragen / welcher gestalt / die Röm. Käyserl. Mayst. unser
aller Gnädigster Herr / das Mecklenburgische Reichs-Con-
tingent der 200. Römer-Monathen anderweit respe-
ctive an Chur-Brandenburg / und das Fürstl. Hauff Lü-
neburg assigniret und überlassen / und also eine schleunige
Landes-Collecte darzu umb so viel mehr nöthig / als der
zahlungs-termin, mit dem anfang nechstkünftigen Mo-
naths Novembr. zum Ende leufft / und man in mangel-
richtiger Einhaltung allerhand inconvenientien zu besor-
gen hat / R. und L. auch selbst solches gar wol begriffen / und
sich zu einer zulenglichen anlags-summe, welche in den
Creiß Kasten zu Rostock einzubringen / unterthänigst er-
kleret / und nach vorigen Sternbergischen interimis-mo-
dum Contribuendi einen auffsatz exhibiret ; So haben
wir auch solchen / jedoch ohne præjudiz und Consequenz
ižo noch einmahl in gewisser masse / wie aus angeheffteten
Schemate zuersehen / beybehalten / und die Land-Steur
durch dieß unser offenes Edictum publiciren lassen wol-
len.

Sehen / Ordnen und befehlen demnach hiemit / daß
die von Adell und andere Land-begüterte für dießmahl
von ihren eigenen Gütern und Vorwercken / so sie selbst im
Gebrauch haben / und administriren, oder durch ihre
Schreiber administriren lassen / nach der Aussath / davon
in diesem 1692. Jahr der Einschnitt gewesen / die collecte
entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung von jedem
Wispel hartes Korn 3. Gulden 20. Schilling vom Wi-
spel weiches Korn aber 1. Gulden 22. Schilling alles nach
Parchimer Maß (wie dan auch ein jeder Edelman und
Land

Land begüterter schuldig sein soll / sich so fort auff seinem
Guth einen Parchimschen scheffel anzuschaffen / gerechnet
Jedennoch / daß / wann das quantum auff diese weise nicht
erreicht würde / die jenigen / so dabey gewonnen / solches
nach befundung / wieder herbey tragen sollen.

Wann aber einer von Adell sein Guth andern ver-
pensioniret / oder von einem andern eins in Pension hat /
so wird Kopffsteuer und Vieh Schatz gegeben / und in die-
sen Fällen nicht nach der Aussaat gesteuert ; Wie dann
auch die jenigen Edelleute und Landbegüterte / welche eige-
ne Schaffe haben / dabey ein Kostknecht gehalten wird /
von dem Fünfftentheil den Viehe-Schatz erlegen müssen /
ob sie schon im übrigen nach der Aufsatz steuren.

Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser An-
lage nun / Berordnen und gebieten Wir weiter hiemit /
daß die in Unfern vorigen Edicte vom 26. Septembr. An-
no 1688. gemachte Vier Classes, respectu des Kopff-Gel-
des / und Vieh-Schatzes / wie auch was wegen der Nah-
rung und Handlung gesetzet / observiret und herbey getra-
gen werden solle / jedoch in der Maasse / wie in beygefü-
gten Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle
Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien
aber so 100. Rthlr. Pension oder noch drunter geben /
werden hiemit in Terriam Classen, und die 200. Rthlr.
oder darunter geben / in Secundam Classen versetzt / die
aber über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der ersten
Classe oder Ordnung.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel
Maltz Parchimer Maas / so von den 1. Decembr. zur
Mühlen gebracht wird / 3. Schill. Accise gegeben / und
von denen verordneten Einnehmern / ohn unterschleiff und
connivirung eingehoben und geliefert werden. Weil auch
einige von Adel und Landbegüterte / des Brau- und Krug
Wc.

Wesensich gebrauchen / so ist billig / daß dieselbe auch die
Malz-Accise denen Städten gleich aaff dießmahl / ver-
mittelst einer richtigen Specification an Eydes-Stat erle-
gen / und soll derjenige / welcher nicht richtig angegeben /
arbitrariè bestraft werden.

Wann auch allem ansehen nach / der *modus* nach
der Ein-oder Aufsaath vielen unterschleiff unterworffen /
und das Publicum dadurch leichtlich verkürzet werden
dürffte / wann nicht alles völig Specificiret, oder der
Grund-Herren eigenes von der unterthanen Vieh nicht
richtig Separiret werden solte; So verordnen Wir gnä-
digt und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere
Guhts Herren ihr gesambtes Groß- und Kleines Vieh /
Schaaff und Zinnen denen Specificationen ohn Besse-
hung des Geldes mit inseriren, und zu dem Ende solchen
Verzeichnissen eigenhändig die Unterschrift mit folgenden
Worten hinzu thun sollen;

Daß in vorher geschriebener Specification ich
meine Aufsaat richtig verzeichnet / auch von
meiner Bauren / Schäffers und andere Leute
Vieh / das allergeringste Haut nicht unter
mein eigenes angesetzt / oder vermischet habe /
solches bekenne ich an Eydes Staat / bey mei-
nen Christlichen Gewissen und redlichen wahren
Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von
der Einsaat etwas verschweigen / soll derselbe vor jeden
Wispel harten und weichen Kornes / oder was darunter
verhehlet wird / XX. Rthl. / da aber ein mehres aufgelaß-
sen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthl. erlegen.

Wir.

Würde auch der Gutts Herr einig frembdes Vieh
unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen/soll
Er von einem jedem Haupt Grosses Vieh x. Rthl und
von kleinen iv. Rthl. Straffe erlegen/ mit vorbehalt noch
schwerer animadversion nach Befindung und beschaffen-
heit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer/
daß solcher Gestalt verstecktes Vieh so fort abgenommen/
und auff Unsere nechst gelegene Meyrhöffe getrieben wer-
den.

Nicht weniger sollen gleichfals so woll Unsere Be-
ambten/ als die Städte ihre Specificationes, umb Edict-
mäßig zu steuren/nichts zu unterschlagen/ noch Parthey-
lich zu Dispensiren, an Endes staat/ in obgesetzten for-
malibus unterschreiben/ und da die Subscriptiones nicht
dergestalt eingerichtet/ sollen die Specificationes von Un-
seren Einnehmern zu Rostock nicht angenommen werden.
So aber hierunter eine Partheyligkeit und unterschleiff be-
funden wird/ sollen so woll die Einnehmere als Bürger-
meister und Rath/ welche darin mit gehelet/ wie auch die
Contribuenten, nicht weniger derer Nachbahren so den
Unterschleiff mit befördert/ ernstlich dafür angesehen/ und
nach Befindung gestrafft werden.

Schließlich reserviren Wir Uns/ wann obgesetzter
maassen/ das in endirte quantum nicht völlig einkom-
men würde/ das was daran mangelt als dann ohne pu-
blicitung eines fernern Edictes, auch einfordern zulassen.

Befehlen demnach allen und jeden/ wie obstehet/ hie-
mit gnädigst und ernstlich/ daß Sie ingesambt und jeder
Contribuent besonders/ Unseren zum Creyß-Kasten in
Rostock bestelleten Einnehmern/ innerhalb 8. Tagen die
obbeschriebener massen erforderete Specification ihrer gan-
zen Contribution, in duplo, und zuseherst auch ohne
Geld einliefern/ und innerhalb 3. Wochen à die publica-
tionis

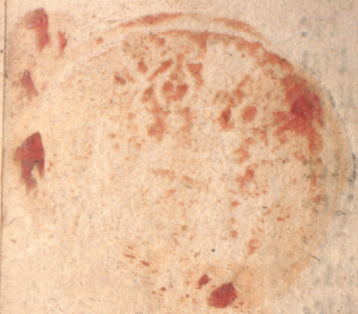
tionis hujus Edicti die Steure an harter und grober gang-
bahrer Münze bahr erlegen / solches auch sub pœnâ para-
tissimæ executionis, nicht anders halten sollen.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten termino
ohn einige seumnus und behinderung gehorsamst und oba-
fehlbahrlich gelebet und nachgesehet werden möge; So
haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jeder män-
nigliches Wissenschaft publiciren und verkändigen lassen
wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsamst zu richten / und
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem
Fall der Seumnus und gebrauchten unterschleiffs nicht
ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Uhrkund-
lich unter Unsern Fürstlichen Insiegeln

Begeben den 6. Octobr.

Anno 1692.



S C H E M A

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem

EDICT de dato Schwan / den 6. Octobr.

Anno 1692.

Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / Die Frau 5. Gulden 12. f.
Das Kind 3. Gulden 16. f.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. f. Die Frau 3. Gulden 3. f.
Das Kind 2. Gulden 2. f.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. f. Die Frau 2. Gulden 18. f.
Das Kind 1. Gulden 18. f.

Noch in selbiger Classe vom Verlensticker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. f. Die Frau 1. Gulden 21. f.
Das Kind 1. Gulden 4. f.

Die Schäffer in Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. f. Die Frau 1. Gulden 9. f.
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch
die Knechte / jeder 1. Gulden 9. f.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die
Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens je-
de Persohn 16. f.

IV. Nach der Vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden Die Frau 1. Gulden 12. f.
Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbigen Classe nach dem andern §.

Der Mann 2. Gulden 9. f. die Frau 1. Gulden 4. f. 6. Pf.
Das Kind 20. f.

aber

Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten §.

Der Mann 2. Güllden 9. §. die Frau 1. Güllden 4. §. 6. Pf. das Kind 20. §. Die Handwercks Gesellen / die Leinweber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande / jeder 20. §.

Die also genante Holländer / wann sie 30. Kühe und darüber in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Güllden die Frau 1. Güllden / das Kind 16. §. die aber so von 20. bis 30. Kühe haben / geben den dritten Theil / und die so unter 20. haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterhanen seyn.

Der Mann 2. Güllden 12. §. 9. Pf. die Frau 1. Güllden 6. §. das Kind 20. §. vom Scheffel hart Korn 10. §. vom Scheffel weich Korn 5. §. Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann und Weibs Persohnen Knechte oder Mägde die Manns Persohn 3. Güllden / die Frauens Persohn 2. Güllden.

Die Einlieger / so umb Geld Dröschchen / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen

Der Mann 6. Güllden 18. §. die Frau 3. Güllden 9. §. das Kind 2. Güllden 6. §.

Die Dröschcher

Der Mann 2. Güllden 12. §. 9 Pf. die Frau 1. Güllden 6. §. das Kind 20. §. Die Dröschcher so gewisse Hoff-Scheunen auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlieger Dienste thun / geben den Bauern gleich. Alle Bauersleute und Hirten ins gemeine / unter Fürstl. Aemtern / Adlichen Eitzen / und sonsten Geistl. und Weltlichen. ohn unterschied.

Der Mann 1. Güllden 6. §. die Frau 15. §. das Kind 10. §. der Knecht 16. §. 6. Pf. die Magd 7. §. Handwerck- und Dienst-Jungen 7. §. Knecht Weiber 7. §.

Von

Von der Aufsicht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jeder Wispel Parchimer Maas hart Korn 3. Gulden 20. Sch. vor jeder Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 1. Gulden 22. Sch.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern / imgleichen von den Adlichen Höffen und pertinencien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. Sch. vor ein Haupt-Rindviehe über Jährig 13. Sch. vor jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleibet oder in der Mast getrieben 2. Sch. säugende Ferckel aufgenommen / vor Ziegen und Böcke 7. Sch. 6. Pf. vom Hoicken 3. Sch. 3. Pf. vor ein Stock Immen 7. Sch. von jedem Schaaff / Hamel oder Lamb / ohn unterscheid / Semenge / halb oder Zutenviehe / nach oder über der Ordnung 3. Sch.

An den Dörthen da in diesem Jahr sich gute Mast findet / wird vor jedes Schwein gegeben 2. Sch.

Dann geben die von Adel / so ihrer Güter selbst administriren / eigene Schaaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. Sch.

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz andern im Lande gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von jeden hundert Schaaffen 20. Sch.

Die Einkieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes Persohnen / jede 1. Gulden 18. Sch.

Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden Krahm / Gewandschnitt / Wolle /
Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle /
Flachs- und Eisen Handel / von jedem Handel 10. Gulden
12. s. Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und
bewandniß / also / das / ob es nehmlich ein voller oder halber
handel oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit gewissen /
und der Einnehmer Endes- Pflicht eine moderation hie-
bey geschehe. *In Miltzeritz Nafrung treiben*

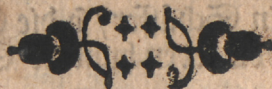
Vom Handwerckern.

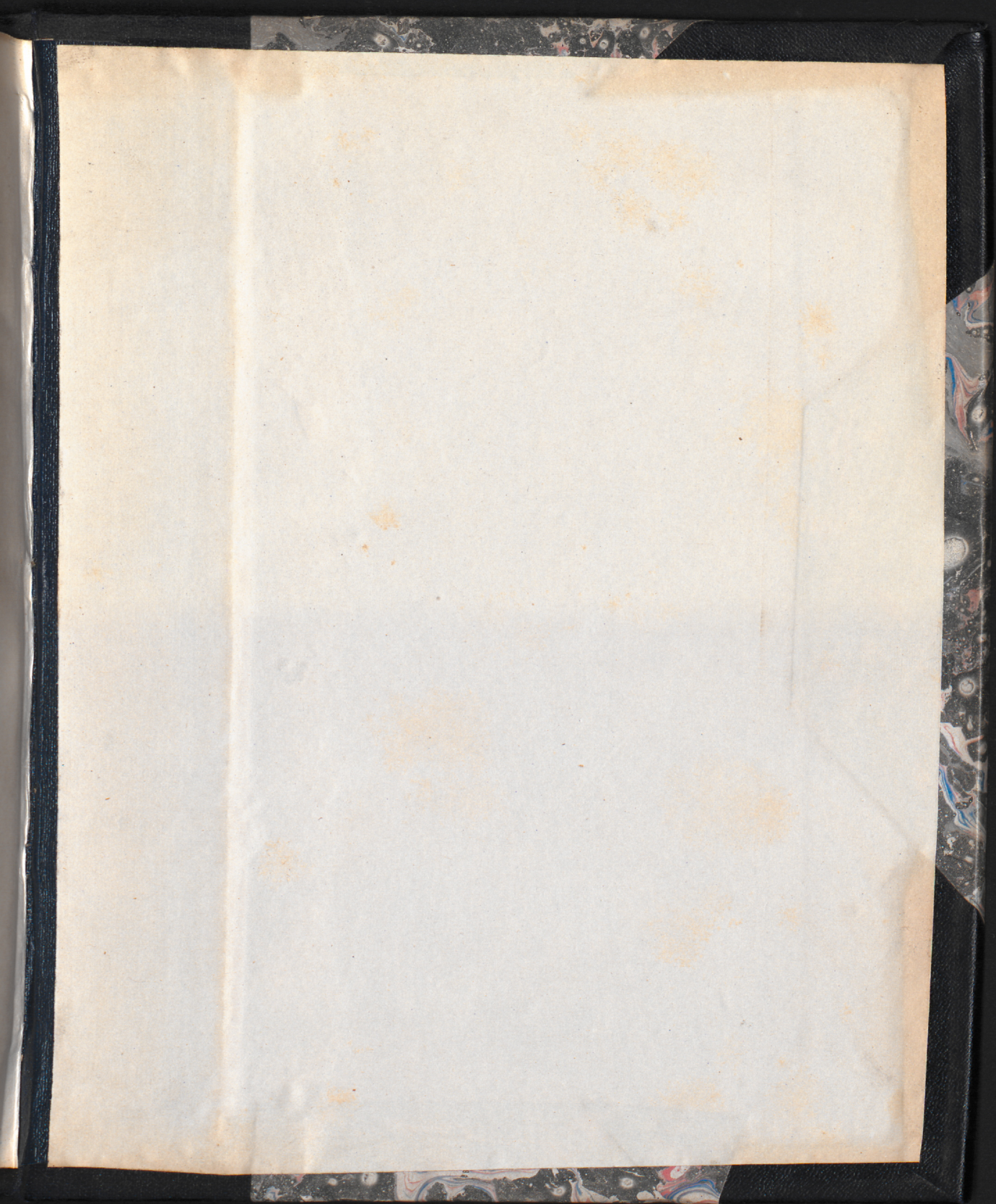
Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung /
3. Gulden 12. s. Nach der Vierten Ordnung / die Küster
und Bauersleute auff dem Lande / so Krügeren und Hand-
wercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. s. die
Glasmeister von jeder Hütte 30. Gulden. *In Glasbl.*

An Accisen.

Von ein jeden Scheffel Malts / Parchimer Maas
3. s. Von ein Brandweins Blase eine
Tonne haltende / 9. Gulden / und nach proportion der Bla-
se min oder mehr. Von ein Brütz Overren
2. Gulden 2. s. Vor eine Tonne ausländisch- Bier 7. s.

*Fin der Stadt
und auf dem
Land*







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parchimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

